

Corona Informationen

Stand: 30.06.2021 - Kurzfristige Änderungen vorbehalten! Gültig bis auf Weiteres!

Aktuelle Öffnungszeiten

Rezeption	07:30 Uhr bis 23:00 Uhr <i>(Anreise bis maximal 22:00 Uhr)</i>
Frühstückszeiten	08:00 Uhr bis 8:45 Uhr, 09:00 Uhr bis 9:45 Uhr, 10:00 Uhr bis 10:45 Uhr
Restaurant	12:00 Uhr bis 15:00, 17:00 bis 23:00 Uhr - Freitag, Samstag bis 24:00 Uhr (Küchenschluss jeweils eine Stunde früher)

Maximale Gästeanzahl im Gastraum: 22 Personen

Im gesamten Gebäude gilt Maskenpflicht, ausnahmen bestehen im Gästezimmer sowie am Tisch im Gastraum. Ein Mindestabstand von 1,5m ist sofern möglich einzuhalten.

Bitte beachten Sie die gültige Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden Württemberg. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>.

Die Einreise nach Deutschland unterliegt Verordnungen welche einzuhalten sind. Genauere Auskunft erhalten Sie unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>. Bitte beachten Sie, dass eine Quarantäne bei uns im Hause nicht möglich ist.

Wir behalten uns vor bei Verstößen, unglaublichen Reisegründen oder nicht vorhandenen erforderlichen Dokumenten den Gast vor Ort abzuweisen

Ab einer 7-Tage-Inzidenz über 35 gilt zudem folgendes:

Alle Gäste erhalten nur **Zutritt** mit **Nachweis** als „geimpft“, „genesen“ oder „negativ getestet“. Weitere Informationen finden Sie unter den FAQs. Wir bieten in der Unterkunft keine Coronavirus-Test-Möglichkeit an. Bei längerem Aufenthalt im Hotel muss immer nach 3 weiteren Tagen ein erneuter negativer Test vorgelegt werden.

FAQs

Müssen die Betriebe die Kontaktdatenerfassung für einen Gastronomiebesuch weiter vornehmen?

Zur Nachverfolgung von Infektionen ist die Kontaktnachverfolgung weiter wichtig, daher ist die Erfassung der Kontaktdaten der Gäste auch weiterhin verpflichtend. Die Erfassung kann analog (per Papier) oder digital per Luca App erfolgen.

Was passiert, wenn der Inzidenzwert von unter 100 auf über 100 steigt?

Dann kann es passieren, dass die Bundesnotbremse wieder in Kraft tritt: Bei Überschreitung des Inzidenzwertes an drei aufeinander folgenden Tagen gibt es eine erneute Bekanntmachung der Stadt-/Landkreise. Am übernächsten Tag nach Bekanntmachung haben die Betriebe wieder zu schließen.

Was geschieht mit Gästen mit touristischen Übernachtungen, die bereits im Hotel sind?

Touristische Hotelgäste, die bis zum Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Inkrafttretens der Bundesnotbremse im Hotel bereits eingekcheckt haben oder spätestens am Tag der Bekanntmachung anreisen, müssen am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung wieder abreisen. Wenn die Bundesnotbremse gilt, sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt. Leider können hierbei keine Ausnahmen gemacht werden. Die bundesrechtliche Regelung überlagert Landesregelungen.

Welche Kontaktbeschränkungen sind zu beachten?

Es gelten immer die jeweiligen Kontaktbeschränkungen nach der CoronaVO. Hinzugerechnet werden dürfen für private Zusammenkünfte immer Personen, die über einen Nachweis als „geimpfte“ oder „genesene“ Personen verfügen. Damit können sich zum Beispiel 5 Personen aus zwei Haushalten treffen, die nicht geimpft oder genesen sind. Dazu können beliebig viele geimpfte oder genesene Personen am privaten Treffen teilnehmen. Bei Inzidenzwerten unter einem Schwellenwert von 50 gilt für Ansammlungen und private Zusammenkünfte und private Veranstaltung eine Begrenzung auf max. 10 Personen aus 3 Haushalten; Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind dabei nicht mitzuzählen

Ab einer 7-Tage-Inzidenz über 35

Wer darf Gastronomie und Hotellerie besuchen?

Alle **Gäste** müssen dann einen **Nachweis** vorweisen, Ausnahme sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, dass er/sie/divers

„**getestet ist**“: Bescheinigungen der offiziellen Testzentren, alle von Dienstleistern bestätigten negativen Testnachweise, Testnachweise von Arbeitgebern für Beschäftigte, von Schulen durchgeführte Tests für Kinder und Jugendliche. Ebenso Bescheinigungen von Selbsttests, die unter Überwachung einer hierzu geeigneten Person ausstellen. Die von Gästen/Kunden im privaten Umfeld ohne Überwachung des Dienstleisters durchgeführt wurden, berechtigen nicht zum Zugang.

Zu beachten ist, dass der Zutritt zum Betrieb innerhalb eines 24h-Zeitraums seit Testung erfolgt.

oder

„**geimpft ist**“: Impfpass, seit 14 Tagen abgeschlossene Impfung, idR also 2 Impfungen. Hier sind weitere Nachweisformen (Digitaler Impfpass etc.) geplant. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

oder

„**genesen ist**“: Nachweis über eine durch PCR Test bestätigte Infektion (mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegend). Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

Müssen Gäste im Hotel dann für jeden Tag einen Test nachweisen?

Nur Gäste, die nicht den Status „geimpft“ oder „genesen“ haben, benötigen einen negativen Testnachweis. Dieser ist immer direkt bei der Anreise zu erbringen. Bei längeren Aufenthalten muss immer nach 3 weiteren Aufenthaltstagen eine erneute Testung erfolgen. Der Hotelgast kann mit seinem Negativtest während des Hotelaufenthalts alle geöffneten Hotelbereiche (z.B. Restaurant) ohne weitere Testung besuchen.